

Sportverein Schöntal 1953 e.V.



Vereinsatzung des Sportverein Schöntal 1953 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck Der am 03. Juli 1953 in Neustadt / Weinstr. gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Schöntal 1953 e.V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Weinstrasse. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Vergütungen für ehrenamtliche Mitglieder sind nur im Rahmen der Steuerfreibeträge erlaubt. Die Vereinsfarben sind grün - weiß.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft 1. Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden. 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. 3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. 4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge 1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (das zweifache eines Jahresbeitrages), werden von der Mitglieder- versammlung festgelegt. 2. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. 3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen 1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) Vereinsschädigendem Verhalten b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis b) Geldstrafe bis zu € 50,00 c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines.

3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6

Rechtsmittel Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungs-Maßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat (siehe § 11). Bis zur Entscheidung des Ältestenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes berührt sind.

§ 7

Vereinsorgane
Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung b) Der geschäftsführende Vorstand c) Der Gesamtvorstand d) Der Ältestenrat

§ 8

Mitgliederversammlung 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch den Gesamtvorstand schriftlich, per Brief FAX oder eMail an alle Mitglieder und durch

Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ und dem Stadtanzeiger. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der geschäftsführende Vorstand b) der Gesamtvorstand c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand beantragt. 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. 6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. 7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9

Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Er setzt sich aus den nachfolgend aufgeführten fünf Mitglieder zusammen:

1. GFV für Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Sponsoren 2. GFV Betriebswirtschaft, Recht, Steuern und Finanzen 3. GFV Gesamtleitung Sport 4. GFV Protokollführer bzw. Schriftführer und Mitgliederverwaltung 5. GFV Gebäudemanagement

Diese fünf Mitglieder wählen aus Ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

2. dem Gesamtvorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand 2. den Abteilungsleiter aktiver Fußball 3. dem Jugendleiter Fußball 4. dem Jugendvertreter 5. Abteilungsleiter Damengymnastik 6. dem Abteilungsleiter AH-Fußball 7. dem Abteilungsleiter Senioren, Breiten und Freizeitsport

3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes oder dessen Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Er ist verpflichtet Sitzungen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von den Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei dem Gesamtvorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des geschäftsführenden Vorstandes oder dessen Vertreter.

6. Hat ein Mitglied umstände halber bzw. zeitweise während einer Wahlperiode mehrere Vereinsämter inne, so ist er jeweils nur mit einer Stimme im geschäftsführenden Vorstand bzw. erweiterten Vorstand stimmberechtigt. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder aus dem Gesamtvorstand im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, so wird ein Stimmberechtigtes Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand berufen.

§ 10

Gesetzliche Vertretung Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der gewählte Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes und dessen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des Sprechers des geschäftsführenden Vorstandes tätig.

§ 11

Ältestenrat oder Ehrenrat Der Ältestenrat oder Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Siehe § 6.

§ 12

Jugend des Vereins 1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. 2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13

Abteilungen 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. 2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben. 3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14

Ausschüsse 1. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Dieser Ausschuss wählt einen Sprecher. Dieser wird in den Gesamtvorstand berufen. Der Sprecher unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von den Versammlungsleitern und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

Kassenprüfung Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins, auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 17

Auflösung des Vereins 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstrasse, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.